

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1859)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

**Autor:** Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415974>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Amtsberichte verzögerte und der Erlass desselben im Berichtsjahre nicht mehr stattfinden konnte, was zur Folge hatte, daß die Amtsberichte der Regierungsstatthalter pro 1859 größtentheils erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1860 einlangten, für den vorliegenden Staatsverwaltungsbericht nur unvollständig benutzt werden konnten und dessen Erscheinung bedeutend verspäteten.

Es darf nun mit Bestimmtheit erwartet werden, daß in Zukunft die Rechenschaftsablegung über die Staatsverwaltung einerseits rechtzeitig geschehe, anderseits die Art der Abfassung des Berichtes den Zwecken desselben im Sinn und Geiste der Verfassung entspreche.

---

Es bleibt dem Präsidium noch mitzutheilen übrig, daß die wenigen im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen Wahlverhandlungen ihren regelmäßigen Verlauf hätten und zu keinerlei Beschwerden Anlaß gaben, wobei die Bemerkung Platz finden mag, daß den Berichten der Regierungsstatthalterämter zufolge hin und wieder Klagen über allzu häufige Wahlen gehört werden, die Wahlversammlungen im Allgemeinen schwächer besucht sind und das Gesetz über die öffentlichen Wahlen, wenigstens was den Bezug der Bußen anbelangt, an den meisten Orten keine Handhabung findet.

Was schließlich die Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei, sowie die höhere Staatsicherheit anbelangt, so hatte das Präsidium keinen Grund, irgendwelche Verfügungen zu beantragen, die erwähnt zu werden verdienten.

---



# Verwaltungsbericht der Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Kurz.)

## A. Gesetzgebung.

Auf den Antrag der Direktion des Innern wurden erlassen:

1. Verordnung, betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, vom 27. Mai;
2. Dekret betreffend Vereinigung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöreinwohnergemeinde Blumenstein, vom 27. Oktober;
3. Dekret, betreffend Anerkennung des Spitals Montagu in Neuenstadt als juristische Person, vom 3. November;
4. Dekret, betreffend Ertheilung des Expropriationsrechts an die Berner Baugesellschaft, vom 4. November.

## B. Gemeindewesen.

Anknüpfend an den leßtjährigen Verwaltungsbericht, beginnen wir diese Abtheilung mit einer Darstellung des Standes der Gemeindegüterausscheidung auf 31. Dezember 1859.

Die Festsetzung des Bestandes und der Bestimmung der Gemeindegüter und deren Ausscheidung zwischen den Gemeindekorporationen in Gemäßheit des Gemeindgesetzes und

des bezüglichen Gesetzes vom 10. Oktober 1853 nahm auch im Jahre 1859 ihren Fortgang.

Im Allgemeinen zeigte sich in diesem Jahre von Seite der Gemeinden keine große Thätigkeit zur Erledigung dieser Aufgabe. Dennoch war die Direktion des Innern mit der Prüfung der eingelangten Ausscheidungsakte das ganze Jahr hindurch vollauf beschäftigt. Nach der beiliegenden Tabelle über die daherigen Verhandlungen im Jahre 1859 (Nr. II) waren auf 1. Januar 1859 in Untersuchung geblieben 59 Ausscheidungsakte; im Laufe des Jahres langten nur ein 18; von solchen die bereits früher der Prüfung unterlegen hatten und zur Berichtigung oder Vervollständigung an die Gemeinden zurückgesandt wurden, sind wieder eingelangt 37. Nach vorgenommener Prüfung wurden zu neuer Bearbeitung an die Gemeinden zurückgesandt und langten im Laufe des Jahres nicht wieder ein 54 Akte; — vom Regierungsrath sanktionirt wurden 28. In Untersuchung blieben zu Ende des Jahres theils bei der Domänen- und Forstdirektion, theils bei der Direktion des Innern: 32 Akte, von denen mehrere dem Regierungsrath zum Entscheide bereits vorliegen. Überdies hat der Regierungsrath in den Ausscheidungsangelegenheiten von sieben Gemeinden als oberste Instanz seinen schiedsrichterlichen Entschied gefällt, wodurch die Ansprüche der betreffenden Gemeindsgüter in umfassender Weise definitiv festgesetzt wurden, so daß es sich nun bloß noch um die Ausarbeitung förmlicher Ausscheidungsakte auf Grundlage jener Entscheide handelt, welche keinem Anstande mehr unterliegen soll. Meistentheils betrafen jene Entscheide in der Hauptsache das Maß der Dotation, welche den Einwohnergemeinden aus den Burbergütern für die bisher von diesen bestreiteten und nun auf die Einwohnergemeinden übergegangenen Lasten der allgemeinen Ortsverwaltung zu leisten ist. Dabei wurde von Regierungsrathen den vermehrten und im Laufe der Zeit immer mehr ansteigenden öffentlichen Bedürfnissen und Forderungen an die Ortsgemeinden gebührende Rechnung getragen. Zu schwierigen Untersuchungen gaben beson-

## Gesamtübersicht

des Standes der Gemeindsgüterausscheidungen auf 31. Dezember 1859.

Amtsbezirke.	Eingelangte Akte.					Zurückgesandt und nicht wieder eingelangt.					Vom Regierungsrath sanktionirt					In Untersuchung.					Gemeindergemeinden, aus denen noch keine Von I. und II. Stelle eingelangt sind.	
	Klassen.					Klassen.					Klassen.					Klassen.						
	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.		
Aarberg . . . . .	9	3	1	29	42	3	2	—	22	27	6	1	1	7	15	—	—	—	—	—	3	
Aarwangen . . . . .	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	
Bern . . . . .	2	9	1	18	30	1	3	—	—	4	1	6	1	18	26	—	—	—	—	—	2	
Biel . . . . .	3	—	—	—	3	1	—	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	
Büren . . . . .	13	—	1	—	14	8	—	—	—	8	2	—	1	—	3	3	—	—	—	—	4	
Burgdorf . . . . .	9	1	2	10	22	3	—	2	3	8	6	—	—	6	12	—	1	—	1	2	18	
Courtelary . . . . .	8	2	—	—	10	1	1	—	—	2	7	1	—	—	8	—	—	—	—	—	9	
Delsberg . . . . .	1	1	—	—	2	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	
Erlach . . . . .	13	—	6	4	23	4	—	1	2	7	3	—	5	2	10	6	—	—	—	—	6	
Fraubrunnen . . . . .	12	3	2	—	17	7	2	—	—	9	3	1	2	—	6	2	—	—	—	—	14	
Freibergen . . . . .	—	8	1	—	9	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	9	
Frutigen . . . . .	—	4	1	14	19	—	1	—	7	8	—	2	1	7	10	—	1	—	—	—	2	
Interlaken . . . . .	14	2	3	1	20	9	1	—	—	10	4	1	3	—	8	1	—	—	—	—	9	
Konolfingen . . . . .	1	17	4	2	24	1	13	2	4	17	—	4	2	1	7	—	—	—	—	—	19	
Lauzen . . . . .	6	2	—	—	8	6	4	—	—	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Laupen . . . . .	7	4	1	7	19	2	—	—	—	2	5	4	1	7	17	—	—	—	—	—	—	
Münster . . . . .	18	—	2	—	20	15	—	—	—	15	3	—	2	—	5	—	—	—	—	—	16	
Neuenstadt . . . . .	2	—	—	—	2	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Nidau . . . . .	12	—	5	—	17	8	—	4	—	12	4	—	1	—	5	—	—	—	—	—	14	
Oberhasle . . . . .	2	1	—	—	3	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Pruntrut . . . . .	36	—	—	—	36	36	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Schwarzenburg . . . . .	1	1	—	4	6	1	1	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Sftigen . . . . .	8	5	3	2	18	5	3	1	—	9	3	2	2	2	9	—	—	—	—	—	14	
Signau . . . . .	—	4	—	—	4	—	1	—	—	1	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	5	
Niedersimmenthal . . . . .	3	—	—	1	4	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
Übersimmenthal . . . . .	—	2	—	14	16	—	2	—	—	2	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	2	
Thun . . . . .	15	3	5	3	26	13	3	1	—	20	1	—	4	—	5	1	—	—	—	—	10	
Trachselwald . . . . .	3	7	—	1	11	1	3	—	—	1	5	2	4	—	6	—	—	—	—	—	—	
Wangen . . . . .	20	6	3	11	40	16	2	—	6	24	4	2	3	7	16	—	—	—	—	—	4	
Total . . . . .	219	85	41	121	466	149	44	12	51	256	56	32	29	61	178	14	7	—	11	32	220	

ders die Verhältnisse der Rechtsamegemeinden und Bäuerten Anlaß. Auch die Verhältnisse des ehemaligen, durch verschiedene Theilungen aufgelösten Landschaftsgutes von Ins (resp. der vormaligen Grafschaft Erlach) wurden untersucht und durch einen Entscheid des Regierungsrathes festgestellt, wodurch dann neue Untersuchungen über die Verwendung der an die einzelnen antheilsberechtigten Gemeinden übergegangenen Bestandtheile jenes Landschaftsgutes und verschiedene Modifikationen der Ausscheidungsakte dieser Gemeinden nothwendig gemacht wurden. Gegen die im letzten Jahresberichte hervorgehobenen Entscheide des Regierungsrathes über die Ausscheidung der Gemeindsgüter von Thun wurde sowohl von Seite der dortigen Burgergemeinde, als der Korporation des sogenannten vereinigten Familiengutes beim Großen Rath Beschwerde erhoben. Ueber die dahерigen Beschwerdememoriale erstattete der Regierungsrath zur Rechtfertigung der angefochtenen Entscheide seinen Gegenbericht an die Bittschriftenkommission zu Handen des Großen Rathes, ohne daß jedoch dem letztern die Angelegenheit in diesem Jahre noch vorgelegt werden konnte. Zur provisorischen Regulirung der Verhältnisse zwischen der Einwohner- und Burgergemeinde von Thun hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die Gemeindsgüter bis zur definitiven Erledigung obiger Beschwerden, wurde in Folge dahерiger Verfügung des Regierungsrathes von den beiden Gemeinden ein Nebeneinkommen getroffen, welches dann die Genehmigung der Behörde erhielt.

Um den Gemeinden die Aufstellung der Ausscheidungsakte zu erleichtern, um größere Gleichmäßigkeit in die Behandlung derselben zu bringen und die ganze Sache möglichst zu fördern, erließ der Regierungsrath unterm 4. April 1859 eine ausführliche Instruktion über die dabei zu befolgenden Grundsätze, welche den Gemeinden, die im Falle sind, davon Gebrauch zu machen, mitgetheilt wurde. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Gemeindsverhältnisse, wie sich dieselben aus ihrer selbstständigen Entwicklung während Jahrhunderten im Kanton Bern gestaltet haben, war es jedoch nicht möglich,

allgemein bindende Regeln aufzustellen, und dieses um so weniger, als nach dem Willen des Gesetzes in jedem einzelnen Falle den obwaltenden Umständen und Bedürfnissen möglichst billige Rechnung getragen werden soll.

Ueber den allgemeinen Stand der Gemeindsgüterausscheidungsangelegenheiten auf 31. Dezember 1859 gibt die beiliegende Tabelle Nro. I Auskunft. Hierach waren in diesem Zeitpunkte vom Regierungsrathe sanktionirt im Ganzen 178 Ausscheidungsakte; bereits zur Prüfung vorgelegt, aber an die Gemeinden zur Abänderung zurückgesandt und nicht wieder eingelangt im Ganzen 256 Akte; in Untersuchung befinden sich theils bei der Direktion des Innern, theils bei der Domänen- und Forstdirektion 32. Im Ganzen sind bis dahin eingelangt 466 Akte. 220 Einwohnergemeinden haben die Ausscheidungsverträge und Beschlüsse, zu deren Aufstellung sie nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 verpflichtet sind, noch gar nicht vorgelegt. Bezuglich der in beiden Tabellen angenommenen Eintheilung der Ausscheidungsakte in verschiedene Klassen ist Folgendes zu bemerken:

In die I. Klasse fallen die Verträge zwischen Einwohner- und Burger- (an einzelnen Orten auch Rechtsame-) Gemeinden nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853,

in die II. Klasse Beschlusakte der Einwohnergemeinden über Bestand und Zweckbestimmung der Corporationsgüter in denjenigen Ortschaften, wo keine eigentliche Burgergemeinde neben der Einwohnergemeinde besteht nach §. 2 des angeführten Gesetzes;

in die III. Klasse die Beschlusakte von Kirchgemeinden, Landschaftsverbänden und dergleichen zusammengesetzten Korporationen;

in die IV. Klasse die Beschlusakte von einzeln stehenden burgerlichen Korporationen, Bünsten, Dorfgemeinden, Segemeinden, Bäuerten, Schulgemeinden u. s. w. nach §. 11 des citirten Gesetzes.

Ungewöhr im gleichem Verhältnisse, wie voriges Jahr, gelangten theils neue Reglemente von Gemeinden und andern

## Übersicht

der auf die Gemeindsgüterausscheidung bezüglichen Verhandlungen.

Kreisbezirke.	In Untersuchung geblieben auf 1. Januar 1859.	Neu eingelangte Akte.					Wieder eingelangte Akte.					Zurückgesandte und nicht wieder eingelangte Akte.					Vom Regierungsrath funktionirte Akte.					In Untersuchung blieben Akte.					Gesamtheit des Regie- rungsraths, die mit der Aussetzung im Zusammenhang stehen.	
		Klasse.					Klasse.					Klasse.					Klasse.					Klasse.						
		I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.		
Narberg . . . . .	4	—	—	—	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	
Narwangen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Biel . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Büren . . . . .	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Burgdorf . . . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Courtelary . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Delsberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erlach . . . . .	9	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	3	6	—	6	
Fraubrunnen . . . . .	—	1	—	3	1	—	4	—	2	—	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	
Freibergen . . . . .	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	5	—	—	5	
Frutigen . . . . .	2	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	1	
Interlaken . . . . .	6	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	3	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	
Konolfingen . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laufen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Münster . . . . .	—	1	—	1	—	2	—	2	—	1	—	—	3	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—	4	—	—	—	
Neuenstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidau . . . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pruntrut . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sextigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	3	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Signau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Niedersimmenthal . . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Obersimmenthal . . . . .	7	—	1	—	2	3	—	—	2	—	1	—	—	3	—	2	—	2	—	—	—	—	—	8	—	8	—	
Thun . . . . .	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	5	—	4	—	—	1	—	—	2	—	1	3	
Trachselwald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	
Wangen . . . . .	6	1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	6	—	3	—	1	—	4	—	—	—	
Total . . . . .	59	6	4	4	4	48	25	6	4	2	37	34	8	6	6	54	16	3	6	3	28	14	7	—	11	32	12	

Korporationen, theils Abänderungen und Nachträge bereits bestehender Reglemente zur Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die Sanktion des Regierungsrathes erhielten im Laufe des Berichtjahres: 22 Organisations- und Verwaltungs- und 34 Nutzungs-, 14 Gemeindewerk-, 12 Tellreglemente, ferner die Statuten von 11 gemeinnützigen Vereinen, Ersparniskassen u. dgl., 3 Allmendreglemente und 1 Einquartirungsreglement. Unter den Nutzungsreglementen beziehen sich 17 speziell auf die Bewirthschaffung und Benutzung der Gemeindewälde.

Eigenthümliche Ortsverhältnisse machten in einigen Gemeinden Änderungen des Gemeindeverbandes nothwendig. So beschlossen die bisherigen Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl ihre Vereinigung mit der Kirchhöreinwohnergemeinde Blumenstein. Da die letztere ihre Bestimmung zu diesem Beschuß erklärte und die Verhältnisse eine solche Maßregel als gerechtfertigt erscheinen ließen, so fanden die Staatsbehörden keinen Grund, derselben ihre Genehmigung zu versagen. Umgekehrt standen in Guggisberg wegen der großen Ausdehnung des Gemeindebezirkes, verbunden mit andern eigenthümlichen Verhältnissen dieser Gemeinde, einer geregelten Verwaltung große Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung wünschenswerth war, so daß nach Anhörung der Betheiligten die Gemeinde Guggisberg in zwei Gemeinden getrennt wurde, von denen die eine den Namen Guggisberg, die andere den Namen Rüscheegg führt. Die definitive Genehmigung des betreffenden Dekretes fällt jedoch auf das folgende Jahr. Dagegen fanden die Behörden in drei andern Fällen eingelangte Gesuche, theils um Vereinigung bisher getrennter, theils um Trennung bisher vereinigter Gemeinden, nicht hinlänglich begründet und wurden daher solche abgewiesen.

In 40 Administrativstreitigkeiten wurde die Appellation an den Regierungsrath erklärt, welcher in 29 Fällen den erstinstanzlichen Entscheid bestätigte, in 11 Fällen denselben theils

abänderte, theils aufhob. Eine Beschwerde gelangte an den Großen Rath.

Von 49 Gemeinden langten Tellbewilligungsgeſuche ein, denen ohne Ausnahme entsprochen wurde; eben so wurde 4 Gemeinden die Erhöhung des reglementarischen Tellmaximums und 23 andern die Bewilligung zu Geldaufbrüchen ertheilt.

Gegen Gemeindebehörden und Beamte mußte, meistens wegen Unordnungen im Verwaltungswesen, in 8 Fällen eingeschritten werden.

Auf die Einfrage einer Gemeinde, ob die Wahl zweier Brüder, des einen zum Präsidenten des Gemeindrathes, des andern zum Gemeindschreiber und zwar des Letztern ohne Stimmrecht, als gültig zu betrachten sei oder nicht, erklärte der Regierungsrath: diese Wahlen seien in Betracht des Verhältnisses von Über- und Unterordnung zwischen den gewählten unzulässig.

Hier ist noch eines prinzipiellen Entscheides zu erwähnen, welchen der Regierungsrath auf die Einfrage einer Gemeinde fällte, die ihren Pfarrer mit einer Gemeindetelle von seinem reinen Einkommen belegt hatte, deren Bezahlung derselbe verweigerte. Der Regierungsrath ertheilte die Weisung, es sei zwar früher angenommen worden, daß die Pfarrer nach dem Tellgesetze von 1823 und den auf Grundlage desselben erlassenen Tellreglementen für ihr Einkommen von den Gemeinden nicht beteilt werden dürfen; es unterliege aber keinem Zweifel, daß dieser Grundsatz, wie noch andere Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, mit den dermal in Steuersachen geltenden allgemeinen Grundsätzen nicht mehr im Einklang stehe, weshalb der Regierungsrath denn auch kein Bedenken getragen habe, den Tellreglementen, welche seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1852 aufgestellt worden, die Sanktion zu ertheilen, wenn auch dieselben in Abweichung vom Tellgesetze von 1823 die Pfarrer und übrigen Beamten, welche bisher tellfrei waren, als tellpflichtig erklärt haben.

## C. Volkswirthschaftswesen.

### 1. Landwirthschaft.

#### Landwirtschaftliche Schule.

Der Große Rath des Kantons Bern beschloß den 14. April 1858 die Errichtung einer Ackerbauschule und ermächtigte gleichzeitig den Regierungsrath, alles Nöthige zur Ausführung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Die Auswahl eines Gutes, das sich sowohl zu einer Schulanstalt als auch zu einer Musterwirthschaft eignete, war der erste Schritt zur Ausführung; — der Regierungsrath beauftragte daher die Direktion der Domänen und Forsten, eine Auswahl unter den Staatsdomänen zu treffen oder ein passendes Gut anzukaufen.

Verschiedene Güter wurden nun auf Ort und Stelle untersucht oder über dieselben theils auf amtlichem, theils auf dem Privatwege die nöthig scheinenden Erfundigungen eingezogen; — endlich wurden durch den Regierungsrath folgende sechs Güter ausgeschieden und beschlossen dieselben einer einlässlichen Prüfung durch Experten zu unterwerfen:

1. Die Staatsdomäne Frienisberg;
2. Die Staatsdomäne Wimmis;
3. Das Rüttigut der Erbschaft Fellenberg;
4. Das Uttriggut des Herrn von Wattenwyl von Dießbach;
5. Das Gut des Herrn Steiger von Niggisberg;
6. Die Güter der Frauen Vörtscher in Thierachern und Karlen in der Mühlmatt.

Mit dieser Expertise wurden beauftragt:

Herr Alt-Regierungsrath Dähler, als Präsident;

„ Dängeli, Direktor der Ackerbauschule auf dem Strickhof bei Zürich.

„ Großrath Schneeberger auf dem Schweikhof.

Die Expertenkommission nahm die schwierige Arbeit so gleich mit Eifer an die Hand und erledigte ihre Aufgabe in einer Weise, die alle Anerkennung verdient.

In ihrem Bericht stellt die Kommission das Rüttigut sowohl mit Rücksicht auf seine Rentabilität als mit Rücksicht auf seine Zweckmäßigkeit als Schulanstalt in die erste Linie und empfiehlt dessen Erwerbung.

Gestützt auf diesen Bericht und die Ermächtigung des Regierungsrathes schloß die Direktion der Domänen und Forsten einen Kaufvertrag mit der Erbschaft Fellenberg, wodurch das Rüttigut um die Kaufsumme von Fr. 292,000 als Eigenthum an den Staat überging.

Das Rüttigut zerfällt in drei, nach ihrer wirthschaftlichen Bestimmung, verschiedenartige Theile:

1. Das Wohngebäude, bestehend aus einem Mittelbau mit zwei massiv und solid in Stein gebauten Flügelgebäuden; das Ganze ist sehr geräumig und mit verhältnismäßig geringen Opfern kann dasselbe zur Aufnahme der Schule eingerichtet werden;
2. Die Ziegelbrennerei und Drainröhrenfabrik in Zollikofen;
3. Die eigentliche Guts wirthschaft umfassend: ein prächtiges Dekonomiegebäude mit Scheune, 162 Juchart Kulturland, ein arrondirtes Ganzes bildend, und 33 Juchart Wald in 4 verschiedenen Parcellen.

Die Grundsteuerschätzung des Ganzen beträgt Fr. 278,718, also 5% weniger als die Kaufsumme.

Den 3. November 1859 genehmigte der Große Rath den Kaufvertrag und bestimmte das Betriebskapital für die Guts wirthschaft auf Fr. 30,000.

Der Regierungsrath übertrug dem Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten und Präsident der Kommission für Landwirthschaft, vertretheise die Organisation und Leitung der landwirthschaftlichen Schule.

Dieselbe soll im Lauf des künftigen Jahres eröffnet werden.

Wegen abgelaufener Amtsdauer wurde die Kommission für Landwirthschaft neu bestellt und zwar aus den Herren Regierungsrath Weber, Bürki, Alt-Großrath in Rychigen,

Choffat, Alt-Regierungsrath in Pruntrut, Vogel, Nationalrath in Wangen, und Därendingen, Landwirth in Müderswyl.

Die Freigebung des Kartoffelbrennens gab auch im Laufe des Berichtjahres Anlaß zu mehrfachen Verhandlungen. Nachdem die Synode der evangelisch-reformirten Landeskirche sich bewogen gefunden hatte, dem Regierungsrath ein düsteres Bild von den Folgen der Verordnung vom 30. Oktober 1858 zu entwerfen, ertheilte diese Behörde der Direktion des Innern den Auftrag, über die Wirkungen der Freigebung des Kartoffelbrennens eine umfassende und einlässliche Untersuchung anzustellen und darüber Bericht zu erstatten. Aus dem hierüber gestützt auf die Spezialberichte der Regierungsstatthalter bearbeiteten Gutachten ergibt sich zunächst eine interessante Uebersicht über die, wenn man so sagen darf — geographische Ausdehnung des Kartoffelbrennens in unserm Kanton. Die Fabrikation des Kartoffelbranntweins wird nämlich gar nicht betrieben in den Amtsbezirken Biel, Courtelary, Delsberg, Erlach, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Laufen, Münster, Neuenstadt, Oberhasle, Pruntrut, Saanen und Obersimmenthal, somit in 14 Bezirken. Die Seelenzahl dieser Bezirke, welche den Jura und den größten Theil des Oberlandes umfassen, beträgt etwas mehr als den dritten Theil der Gesamtbevölkerung des Kantons. In einem kaum erwähnenswerthen Maße kommt das Kartoffelbrennen vor in den Amtsbezirken Schwarzenburg und Niedersimmenthal. Stärker betheiligt sind bei der Fabrikation des Kartoffelbranntweins die Amtsbezirke Laupen, Nidau, Seftigen, Thun und Wangen; ihren Hauptheerd aber hat dieselbe in den Bezirken Alarberg, Altwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau und Trachselwald. In den 9 letztnannten Bezirken sind in den 3 der Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes vorhergegangenen Jahren durchschnittlich 165 Brennpatente gelöst worden; seit der Aufhebung des Verbotes ist jedoch die Zahl der Patente auf 580 gestiegen, so daß durchschnittlich auf 350 Individuen ein Brennpatent kommt. Es ist dabei aber nicht außer Acht zu

lassen, daß die Verordnung vom 30. Oktober 1858 Jeden, der Kartoffel brennen wollte, auch den, der nur selbst gepflanzt, so wie den, der nur in ganz geringen Quantitäten zu brennen beabsichtigte, zur Erhebung eines Patentes verpflichtet, daß die Bezirke, in denen von der Freigabe des Kartoffelbrennens in erheblichem Maße Gebrauch gemacht worden ist, den vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Theil unseres Kantons bilden und daß seit Jahren aus diesen Gegenden der Wunsch nach Wiedergestattung des Kartoffelbrennens laut geworden ist.

Wirft man einen Blick auf die Wirkungen, welche die Aufhebung des Brennverbotes hatte, so haben wir in erster Linie mehrere Vortheile zu erwähnen, welche den Landwirthen aus jener Maßregel erwachsen sind, indem sie den herrschenden Heumangel durch andere Produkte, namentlich durch Erdäpfel, aus denen vorerst der Branntwein gezogen worden, ersetzten. Eine fernere günstige Wirkung besteht in der Abnahme der Einfuhr fremder geistiger Getränke. Nach den Angaben der Obergeld- und Steuerverwaltung sind nämlich in den 9 der Verordnung vom 30. Oktober 1858 vorhergegangenen Monaten 590,960 Maafz Branntwein, Weingeist &c. in den Kanton eingeführt worden, in den 9 Monaten nach Erlaß der Verordnung nur 521,495 Maafz; es hatte also in den letzten Monaten eine Abnahme der Einfuhr von nicht weniger als 69,465 Maafz statt gefunden. Einzig an fremdem, nicht schweizerischem Branntwein und sogenanntem Sprit wurden 53,157 Maafz weniger eingeführt, und da der Sprit beinahe ausschließlich zur Fabrikation von Branntwein verwendet wird, so nimmt die Obergeldverwaltung an, es seien infolge dieser Mindereinfuhr 100,000 Maafz fremden Getränktes durch die einheimische Produktion ersetzt worden. Endlich wurden in Folge der erwähnten Verordnung keine Kartoffeln mehr in die benachbarten Kantone ausgeführt, um dort in Branntwein verwendet zu werden, was früher sehr stark im Schwunge war und wobei für unsere Landwirthschaft der Futterwerth der ausgeführten Kartoffel verloren ging, wäh-

rend gleichzeitig mit dem daraus fabrizirten Branntwein bedeutender Schmuggel getrieben wurde. Auf der andern Seite lässt sich allerdings die nachtheilige Wirkung nicht verkennen, daß seit Erlassung der in Frage stehenden Verordnung eine mehr oder weniger auffallende Zunahme der Konsumation von Branntwein in denjenigen Bezirken an den Tag getreten ist, in welchen die Fabrikation des Kartoffelbranntweins am stärksten betrieben wird, während sich diese Zunahme in den übrigen Amtsbezirken entweder gar nicht oder nur in unbedeutendem Maße zeigte.

Bei Erörterung der Frage, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei, konnte vor Allem die unbestreitbare Thatsache nicht übersehen werden, daß durch Umgestaltung der Verkehrsmittel in der neusten Zeit die frühere Grundlage der Landwirthschaft unseres Kantons, der Getreidebau, von der Konkurrenz des Auslandes in den Hintergrund gedrängt worden und der Landwirth nun um so mehr auf den Futterbau angewiesen ist. Die künstliche Futterproduktion wird nach der Ansicht der großen Mehrzahl der Landwirthe durch die Kartoffelbrennerei vorzüglich gefördert. Dazu kommt, daß nach der gemachten Erfahrung durch Erneuerung des Brennverbotes die Einfuhr fremder geistiger Getränke wieder zunehmen würde. Amtliche Erhebungen zeigen, daß die Einfuhr von fremdem Branntwein, Weingeist u. dgl., welche im Jahre 1850 nur noch 534,441 Maass betrug, 1857 auf das ungeheure Quantum von 888,145 Maass angestiegen ist, eine Thatsache, welche beweist, daß der leider tief eingewurzelte Hang zum Genusse von Branntwein durch das Verbot des Kartoffelbrennens keinen wirksamen Damm erhalten, wohl aber in fremdem Getränk Ersatz und Befriedigung gesucht und auch gefunden hatte. zieht man ferner in Betracht, daß die Kartoffelernte keine Veranlassung bietet, das Brennen dermal zu verbieten, daß überdies der Zeitraum eines Jahres offenbar zu kurz ist, um die Wirkung aller Faktoren, die bei der Frage in Betracht zu ziehen sind, jetzt schon gehörig

würdigen zu können, so müßte die Behörde sich für das einstweilige Fortbestehen der fraglichen Verordnung entscheiden.

Der Regierungsrath beschloß daher, die im vorigen Jahr erfolgte Maßregel der Freigabe des Kartoffelbrennens dermal nicht aufzuheben, dagegen ertheilte er der Direktion des Innern den Auftrag, zu untersuchen, auf welche Art und Weise dem übermäßigen Branntweintrinken am wirksamsten zu begegnen sein möchte.

Hier mag zugleich die Notiz Platz finden, daß die belgische Regierung die Anfrage stellte, ob und durch welche Mittel dem zunehmenden Gebrauch geistiger Getränke gesteuert werden könnte, eine Frage, die nach Möglichkeit hierseits beantwortet wurde.

## 2. Viehzucht.

Auch die Kommission für Viehzucht wurde neu besetzt und besteht aus den Herren Regierungsrath Karlén, Großerath Gfeller zu Wichtach und Großerath Jaquet in St. Immer. Herr Alt-Regierungsrath Tschärner erhielt die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und mit Verdankung der geleisteten Dienste.

Die Pferde- und Rindviehzeichnungen wurden in bisheriger Weise abgehalten. Das Ergebniß derselben ist aus den nebenstehenden Tabellen III und IV ersichtlich.

## 3. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Einen Beweis großherziger Menschenliebe erhielt die Gemeinde Neuenstadt. Ein Engländer, Namens Montagu-Montagu, in Ruhestand versetzter Schiffskapitän in London, meldete vergangenen Herbst der Ortsbehörde von Neuenstadt, daß er von den Jahren 1793/98, die er daselbst in Pension zugebracht, für sein ganzes Leben ein so angenehmes Andenken bewahrt habe, daß er zum Beweise dessen der Ortschaft irgend einen Dienst zu erweisen wünsche und derselben nun in seinem Testamente eine Summe von 10,000 £. St. oder 250,000 Fr. anbiete, um daraus unter dem Namen „Spital Montagu“

**N e b e r s i c h t**  
der ausgetheilten Prämien für Pferde im Jahr 1859.

Ort der Zeichnung.	Für Zuchthengste.										Für Hengstfohlen.					Summa beider Rubriken Fr.	
	Von 3 und mehr Jahren.			Von 2 Jahren.			Total Stück.	Summa Fr.	Klassen.			Total Stück.	Summa Fr.				
	I. Klasse. Fr. 85—100	II. Klasse. Fr. 65—80	III. Klasse. Fr. 45—60	I. Klasse. Fr. 55—60	II. Klasse. Fr. 45—50	III. Klasse. Fr. 30—40			I. Fr. 25	II. Fr. 20	III. Fr. 15						
Kirchberg . . .	2	3	3	—	1	2	11	700	—	1	—	1	20	—	720		
Lügelslüh . . .	3	3	—	—	2	—	8	580	—	—	3	3	45	—	625		
Höchstetten . . .	2	3	1	—	1	1	8	555	—	1	1	2	35	—	590		
Brodhäusi . . .	1	3	2	1	2	2	11	635	—	2	3	5	85	—	720		
Könitz . . . .	4	2	2	—	3	1	12	805	—	—	1	1	15	—	820		
Dachsfelden . . .	2	2	3	—	1	2	10	615	—	—	—	—	—	—	615		
Saignelégier . . .	1	4	1	—	2	4	12	650	—	2	4	6	100	—	750		
Delsberg . . . .	—	4	2	—	1	—	7	425	—	1	—	1	20	—	445		
Pruntrut . . . .	3	10	6	—	—	5	24	1485	—	—	4	4	60	—	1545		
Narberg . . . .	2	2	1	—	—	1	6	425	—	—	—	—	—	—	425		
<b>Summa:</b>	<b>20</b>	<b>36</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>18</b>	<b>109</b>	<b>6875</b>	<b>—</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>23</b>	<b>380</b>	<b>7255</b>			

**Übersicht**  
der ausgetheilten Prämien für Rindvieh im Jahr 1859.

Art der Bezeichnung.	Für Stiere.												Für Rinder.												Summa beider Ruhrtaten Fr.	
	Geschaufelte.				Ungeschaufelte.				Total.	Summa	Geschaufelte.				Ungeschaufelte.				Total	Summa						
	I. Klasse. Fr. 45—55	II. Klasse. Fr. 35—40	III. Klasse. Fr. 20—30	IV. Klasse. Fr. 10—15	I. Klasse. Fr. 45—55	II. Klasse. Fr. 35—40	III. Klasse. Fr. 20—30	IV. Klasse. Fr. 10—15			I. Klasse. Fr. 45—55	II. Klasse. Fr. 35—40	III. Klasse. Fr. 20—30	IV. Klasse. Fr. 10—15	I. Klasse. Fr. 45—55	II. Klasse. Fr. 35—40	III. Klasse. Fr. 20—30	IV. Klasse. Fr. 10—15								
Reichenbach . . .	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Fr.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	565	735	
Schwarzenburg . . .	1	2	—	—	—	1	3	2	1	10	350	—	1	14	3	—	—	—	—	—	—	3	21	450	800	
Saignelégier . . .	1	1	—	—	—	1	1	12	1	17	440	—	1	9	3	—	—	—	—	—	1	2	16	325	765	
Zweisimmen . . .	—	—	—	—	—	1	7	4	12	260	—	5	15	10	—	—	—	—	—	—	1	3	34	785	1045	
Saanen . . .	—	2	—	—	—	2	—	9	3	16	428	—	6	24	—	—	—	—	—	—	4	34	815	1243		
Erlenbach . . .	—	—	—	—	—	1	2	12	4	19	449	—	6	26	10	—	—	—	—	2	7	51	1131	1580		
Unterseen . . .	—	1	1	—	—	—	4	9	15	255	—	—	11	20	—	—	—	—	—	—	7	38	557	812		
Meiringen . . .	—	—	1	—	—	—	4	14	19	282	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	3	19	40	513	795	
Sigriswil . . .	—	1	3	—	—	2	13	13	52	725	—	—	21	28	—	—	—	—	—	—	1	6	56	994	1719	
<b>Summa:</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>—</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>64</b>	<b>55</b>	<b>148</b>	<b>3359</b>	<b>—</b>	<b>24</b>	<b>138</b>	<b>89</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>8</b>	<b>54</b>	<b>313</b>	<b>6135</b>	<b>9494</b>	<b></b>		

eine Anstalt für arme alte oder gebrechliche Bewohner des Ortes zu gründen. Später fügte der edle Geber noch ein von einem verstorbenen Bruder erhaltenes Vermächtniß von 800 L. St. bei. Das Anerbieten wurde mit gebührender Verdankung angenommen und von Seite der Gemeinde Neuenstadt mit der Aufnahme des Hrn. Montagu in ihr Bürgerrecht erwiedert. Um eine dem Zwecke des Stifters entsprechende Verwaltung der Anstalt zu sichern, ertheilte der Große Rath dem Spital Montagu die Eigenschaft einer juristischen Person.

Die Rechnung der Brandversicherungsanstalt liefert folgendes Resultat:

	Im Jahr 1858.	Im Jahr 1859.
Zahl der versicherten Gebäude	69,823	70,335
Vermehrung gegenüber 1858		
512 Gebäude.		
Zahl der Brände . . .	65	61
Zahl der eingeäscherten und beschädigten Gebäude .	106	113
Entschädigungssumme, welche der Anstalt auffiel . . .	Fr. 222,860	Fr. 172,160
somit Fr. 50,700 weniger als voriges Jahr.		
Brandversicherungsbeiträge .	1 ¼ %	1 %
Totalversicherungssumme Fr. 189,365,700		Fr. 195,914,500
Die Anstalt erhielt also im Jahre 1859 abermals den bedeutenden Zuwachs von Fr. 6,548,800.		
Summe der Brandversicherungsbeiträge . . .	Fr. 236,707	Fr. 195,914.

Größere Brände fanden zwei statt, der eine in Kalmach, wobei 17 Gebäude eingeäschert oder beschädigt wurden; der andere in Bürglen, mit 11 eingeäscherten oder beschädigten Gebäuden.

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle auf die einzelnen Amtsbezirke, wie folgt: Bruntrut zählt deren 5; Narberg, Sestigen und Obersimmenthal je 4; Narwangen, Bern, Büren, Courtelary, Delsberg, Konolfingen, Laupen, Nidau und Signau je 3; Biel, Frutigen, Münster, Schwarzenburg und Thun je 2; Burgdorf, Fraubrunnen, Freibergen, Laufen, Oberhasle, Trachselwald und Wangen je 1. Gar keine Brände kamen vor in den Amtsbezirken Erlach, Interlaken, Neuenstadt, Saanen und Niedersimmenthal.

Konzessionen für Versicherungsanstalten wurden im Laufe des Berichtjahres ertheilt: 1) an Herrn A. Frey, Massaverwalter der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern, für die Dresdener-Feuerversicherungsgesellschaft, aber nur für einen Geschäftszweig, nämlich für die Transportversicherung; 2) an Hrn. Notar und Rechtsagent Mott in Bern für die Frankfurter-Versicherungsgesellschaft, Providentia, ebenfalls für Transportversicherungen; 3) an Hrn. Amtsnotar Gerster in Bern für die Lebensversicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne.

#### 4. Handel, Industrie und Gewerbe.

Im Laufe des Berichtjahres hatte sich Anlaß zu Anknüpfung direkter Handelsverbindungen mit Japan geboten. Die Direktion des Innern erließ infolge dessen ein Kreisschreiben zu Handen der betreffenden Handelshäuser und Chef's industrieller Etablissements.

Schwache Theilnahme zeigte sich von Seite unsers Kantons bezüglich der in Besançon auf den Sommer 1860 veranstalteten regionalen Kunst- und Industrie-Ausstellung. In höherm Grade zog die auf den nämlichen Zeitpunkt veranstaltete landwirthschaftliche Ausstellung zu Colmar die Aufmerksamkeit unserer Landwirthen und Viehzüchter auf sich.

In einer an den Großen Rath gerichteten, der Direktion des Innern zur Begutachtung zugewiesenen Vorstellung der bernischen Sektion des schweizerischen Handwerker- und Ge-

werbsvereins war unter Anderm das Gesuch um Reorganisation der in Bern bestehenden Handwerkerschule gestellt worden, um die Leistungen derselben mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. Die Direktion des Innern wandte sich in Folge dessen an die Direktion der Handwerkerschule, indem sie weit entfernt war, die Uebelstände zu erkennen, welche der mangelhaften Berufsbildung eines großen Theils unseres Handwerksstandes zu Grunde liegen und nachtheilig auf die Handwerkerschule einwirken. Diese Uebelstände bestehen wesentlich einerseits in der höchst ungünstigen Vorbildung der sich dem Handwerke widmenden Jünglinge, andererseits in der fast unbeschränkten Willkür der Meister bei Benutzung der dem Lehrlinge zur Ausbildung dargebotenen Mittel. Das wirksamste Mittel erblickte die Behörde in der Errichtung einer Sekundarschule für künftige Handwerker. Der Erfolg der dahерigen Schritte wird der nächste Bericht zu erwähnen haben. Da überdies aus verschiedenen Umständen geschlossen werden konnte, daß die §§. 35 bis 40 des Reglementes für die Sekundarschulen (resp. §. 32 des Sekundarschulgesetzes), wonach die Sekundarlehrer verpflichtet sind, gegen angemessene Entschädigung den Lehrlingen und jüngern Genossen des Handwerksstandes Unterricht in denjenigen Fächern zu ertheilen, die für die Handwerkerbildung vorzüglich von Bedeutung sind, nicht gehörige Vollziehung finden, so wandte die Direktion des Innern sich an die Erziehungsdirektion, welche mit dieser Ansicht einig gehend, die betreffenden Sekundarschulkommissionen mittels Kreisschreiben auf die fraglichen Bestimmungen aufmerksam machte. Die Resultate dieser Aufforderung werden dem nächsten Berichte zu entnehmen sein.

Die bestehenden Handwerkerschulen erhielten die übliche Unterstützung, ebenso die Stickschule in der Venk und die Spikenflöppelschulen in Frutigen und Reichenbach.

In mehrern Gegenden des Oberlandes gewann die Seidenweberei an Ausdehnung, so im Amtsbezirke Saanen, in Guttannen, Meiringen, Zweisimmen ferner auch im Amte

Konolfingen (Kurzenberg) und wurden die dahерigen Bestrebungen von Seite der Direktion des Innern bereitwillig mit Staatsbeiträgen unterstützt. Die Gemeinde Innertkirchen leitete die Liquidation der Seidenweberei ein, um den weiteren Betrieb dieses Industriezweiges der Privatspekulation zu überlassen.

Erfreuliche Resultate lieferte auch dieses Jahr die Tuch- und Schafzeichnungen in Frutigen, welche ebenfalls regelmässig vom Staate unterstützt werden.

Ebenso verhält es sich mit dem vom ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Oberaargaus veranstalteten Samenmarkte in Langenthal.

### 5. Statistik.

Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Kantons gibt nebenstehende Tabelle V Auskunft.

Da der Jahresbericht des statistischen Bureau nicht vorliegt, so müssen wir darauf verzichten, denselben mitzutheilen.

Die vom eidgenössischen Departement des Innern Ende vorigen Jahres angeordnete Aufnahme einer schweizerischen Vereinsstatistik veranlaßte die hierseitige Direktion zu Erlassung eines Kreisschreibens an die Regierungsstatthalter mit dem Auftrage, die bestehenden Vereine zu den verlangten Eingaben aufzufordern, um das Unternehmen der Bundesbehörde nach Möglichkeit zu fördern.

Um die metereologischen Beobachtungen, deren Besorgung bisher der Privatthätigkeit überlassen war, auf eine grössere Zahl von Orten auszudehnen, als es bisher geschah, wandte die berichterstattende Direktion sich an die bernische naturforschende Gesellschaft, um zu einer möglichst vollständigen Kenntniß der klimatischen Verhältnisse des Landes zu gelangen. Da die naturforschende Gesellschaft mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit auf den hierseits geäußerten Wunsch einging, so ermächtigte der Regierungsrath die Direktion des Innern, an die Kosten der zu diesem Zwecke erforderlichen Instrumente einen Beitrag von Fr. 1000 zu leisten und er-

## Stat

der im Jahr 1859 im Kanton Bern Geborenen, der geschlossenen Ehen und der Verstorbenen.

Kreisbezirke.	Geburten.												Altersperioden der Verstorbenen.												Verstorbene.		Vorstorbene mit Einfluß der Todgeborenen.																
	Lebendiggeborene.				Todgeborene.				Gesamtzahl der Geburten.		Todgeborene.				Sichtbare Ehen.		Bis zum 2. Jahr.		Vom 2. bis 10. Jahr.		Vom 10. bis 20. Jahr.		Vom 20. bis 30. Jahr.		Vom 30. bis 40. Jahr.		Vom 40. bis 50. Jahr.		Vom 50. bis 60. Jahr.		Vom 60. bis 70. Jahr.		Vom 70. bis 80. Jahr.		Vom 80. bis 90. Jahr.		Vom 90. bis 100. Jahr.		Verstorbene.		Vorstorbene mit Einfluß der Todgeborenen.		
	Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.							
Aarberg . . . .	229	219	22	9	22	6	4	3	274	237	541	23	9	32	60	45	37	11	10	5	4	12	7	7	12	9	8	12	17	19	22	15	12	7	3	2	—	144	132	276	167	141	308
Aarwangen . . . .	367	338	46	31	35	24	5	8	453	401	844	40	32	72	165	69	41	15	18	13	11	11	13	22	20	18	25	31	29	30	25	32	4	9	—	1	224	226	450	264	258	522	
Bern . . . .	684	696	104	103	50	35	8	15	846	849	1695	58	50	108	560	203	193	49	45	22	30	57	46	58	52	56	64	73	75	68	70	48	76	41	16	—	647	667	1314	705	717	1422	
Biel . . . .	113	142	10	5	6	7	—	5	129	159	288	6	12	48	124	23	25	8	9	7	3	8	11	9	8	11	4	1	5	6	8	3	7	3	—	1	79	81	160	85	93	175	
Büren . . . .	114	134	8	11	5	2	1	—	128	147	275	6	2	8	52	28	20	6	3	2	3	5	3	3	5	9	7	9	3	6	13	19	14	1	2	—	88	73	161	94	75	169	
Burgdorf . . . .	262	354	50	32	29	19	11	6	452	411	863	40	25	65	250	83	65	20	19	5	11	9	9	8	10	14	11	28	17	30	32	22	4	9	—	223	202	425	263	227	490		
Courtey . . . .	442	407	11	20	26	23	—	2	479	452	931	26	25	51	264	98	83	24	20	12	12	22	11	17	12	5	14	9	9	16	12	14	6	8	—	3	210	209	419	236	234	470	
Delsberg . . . .	166	163	10	9	1	—	—	—	177	172	349	4	—	4	65	38	29	4	8	13	10	9	6	16	6	8	10	12	15	8	21	21	6	9	9	2	—	134	130	262	132	130	262
Erlach . . . .	93	90	6	5	9	5	4	1	109	101	210	10	6	16	42	14	10	2	5	2	4	1	3	4	5	5	2	6	2	9	8	13	13	2	2	—	58	55	113	68	61	129	
Fraubrunn . . . .	180	161	27	16	12	12	4	3	220	192	412	13	15	28	54	41	36	5	6	5	2	5	6	11	4	7	10	11	15	22	15	18	5	2	—	105	123	228	118	138	256		
Gretbergen . . . .	155	170	4	5	2	—	—	—	161	175	336	2	—	2	97	33	22	4	4	2	14	5	4	5	5	8	11	12	12	15	9	13	16	2	6	1	6	100	106	206	102	106	208
Frutigen . . . .	177	169	14	9	7	9	—	—	198	187	385	7	9	16	53	29	22	21	8	7	9	4	6	5	5	7	6	12	19	8	13	10	9	3	—	106	97	203	113	106	219		
Interlaken . . . .	342	326	23	11	24	11	1	2	390	350	740	25	13	38	184	70	54	24	19	9	13	8	15	8	19	17	18	16	22	34	26	18	19	6	9	—	210	214	424	235	227	462	
Knonflingen . . . .	407	378	24	22	48	32	9	5	488	437	925	57	37	94	204	82	51	17	21	16	8	14	12	13	19	21	21	19	24	31	30	25	33	8	5	1	2	244	226	470	301	263	564
Laufen . . . .	85	59	9	3	3	2	—	—	97	64	161	3	2	5	44	19	9	5	7	—	2	3	3	3	4	2	1	4	6	11	8	9	4	5	3	—	62	45	107	65	47	112	
Laupen . . . .	146	153	15	11	7	1	2	2	173	173	346	12	9	21	65	35	27	5	8	4	6	5	3	8	7	3	6	6	6	10	11	8	12	1	1	—	82	92	174	94	101	195	
Münster . . . .	200	173	2	6	7	11	2	1	221	191	412	9	12	21	100	33	33	9	11	8	7	9	7	8	8	9	17	7	13	11	22	10	6	7	—	1	132	113	245	141	125	266	
Neuenstadt . . . .	52	49	—	2	3	2	1	—	56	53	109	4	2	6	39	11	9	2	3	2	4	2	2	3	2	3	4	6	7	6	6	6	6	—	38	38	76	42	40	82			
Nidau . . . .	195	188	9	14	13	9	2	1	219	212	431	15	10	25	95	46	39	7	6	3	4	7	5	10	3	10	8	12	11	12	11	4	7	—	1	122	107	229	137	117	254		
Oberhöchstädt . . . .	107	100	13	4	4	3	—	1	124	108	232	4	4	8	34	16	12	7	4	3	4	4	1	6	3	7	5	8	5	7	5	3	2	—	53	62	115	57	66	123			
Pfeutreut . . . .	321	286	20	22	10	7	3	—	354	315	669	13	7	20	172	71	46	15	14	14	16	16	19	8	7	3	19	9	13	14	17	23	43	16	23	4	—	193	247	410	206	224	430
Saanen . . . .	71	68	5	7	6	—	—	—	82	75	157	6	—	6	35	15	8	1	2	1	3	—	3	1	3	4	3	2	7	11	3	3	5	4	2	—	38	43	81	44	43	87	
Schwarzenburg . . . .	199	170	33	18	10	2	1	1	243	191	434	11	3	14	94	42	36	6	5	2	7	6	7	9	15	10	11	16	18	11	23	16	21	2	3	1	—	124	146	267	132	149	281
Seftigen . . . .	314	272	21	23	18	16	1	1	354	312	666	19	17	36	108	73	49	18	19	11	14	13	10	10	9	17	11	22	24	32	28	7	3	—	212	201	413	231	218	449			
Signau . . . .	365	369	38	32	24	8	5	1	432	410	842	29	9	38	125	83	63	16	19	16	19	7	6	7	10	10	19	28	23	28	32	37	31	9	12	—	241	234	475	270	243	513	
Obervinzenthal . . . .	116	127	14	8	6	6	1	1	137	142	279	7	7	14	52	18	26	9	4	5	3	3	6	3	7	2	7	8	13	5	14	3	6	1	2	—	57	58	145	64	95	159	
Niederbinnenthal . . . .	154	136	6	11	8	8	4	1	172	156	328	12	9	21	101	24	27	8	9	4	2	4	4	3	5	2	5	10	15	11	17	15	13	6	1	—	87	98	185	99	107	206	
Thun . . . .	361	355	28	48	22	24	1	—	412	427	839	23	24	47	203	65	53	15	22	7	45	10	20	11	18	18	21	29	40	24	38	24	43	8	6	1	2	212	278	490	235	302	537
Trachselwald . . . .	319	343	26	28	28	20	2	6	375	397	772	30	26	56	219	55	50	20	14	12	5	4	13	9	14	15	19	20	27	26	36	29	23	14	10	—	204	211	415	234	237	471	
Wangen . . . .	321	281	25	25	28	15	2	—	376	321	697	30	15	45	242	85	60	28	35	12	8	5	7	8	9	11	10	12	14	22	23	22</											